

Merkblatt zur bauseitigen Herstellung von Rohrgräben auf Privatgrundstücken (Selbstschachtung)

Netzservice Strom 02307 / 978-412
Netzservice Gas/Wasser 02307 / 978-478

Die Herstellung von Rohrgräben zur Verlegung von Hausanschlussleitungen durch den Anschlussnehmer oder einem von ihm beauftragtem Bauunternehmen ist nur auf privaten Grundstücksflächen zulässig. Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich werden generell von dem Vertragsunternehmer der GSW durchgeführt.

Für die Leitungstrasse und die genaue Ausführung des Rohrgrabens gelten folgende Anforderungen:

- Frühzeitig vor Beginn der Arbeiten sind der genaue Verlauf der Trasse und die Grabenausführung mit unserer örtlichen Bauleitung und ggfls. anderen Versorgungsträgern vor Ort festzulegen. Hierzu ist auch das ausführende Bauunternehmen hinzuzuziehen.
- Leitungstrassen sind geradlinig, Richtungsänderungen rechtwinklig auszuführen.
- Eine spätere Überbauung der Hausanschlussleitungen ist aufgrund der technischen Vorschriften nicht zulässig. Eine unbehinderte Zugänglichkeit der Trasse ist auf Dauer zu gewährleisten.
- Die Mediumrohre für den Gas- und Wasserhausanschluß und das Anschlußkabel werden in Schutzrohre der GSW verlegt. Diese werden am Lager der GSW vorgehalten.
- Direkt an der Gebäudeaußenwand ist ein Kopfloch entsprechend den Angaben unserer örtlichen Bauleitung zu erstellen.

Regelprofil

